



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 10.09.2003

Nr. 37

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“	... 284
Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“	... 284
Bekanntmachung der 4. Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ durch die Aufsichtsbehörde	... 285
Vierte Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“	... 285
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf</u>	
Betriebssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf	... 290
Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (BGS-WBS)	... 292
SATZUNG für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (Wasserbenutzungssatzung - WBS)	... 296

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“

Der Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“ hat nach den §§ 42 Abs. 2, 44 Abs. Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG- die nachfolgend abgedruckte fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtige Teile.

Sie wird hiermit nach § 42 Abs.3 Satz 1 des KGG amtlich bekannt gemacht.

Heiligenstadt, den 16. 11.1998

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“

Artikel I

Die Verbandssatzung erhält folgende Änderungen:

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs-Umlageschlüssel

Im Abs. 1 2. Satz ist das Wort -Einwohnergleichwerte- durch das Wort -Einwohnerzahlen- zu ersetzen.

§ 13

Rechnungsprüfung

Im Abs. 1 2. Satz ist das Wort -Rechnungsprüfung- durch die Worte -und dem Rechnungsprüfungsamt- zu ersetzen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 10.11.98

gez. S. Lins
Vorsitzender des
Abwasserzweckverbandes



Bekanntmachung der 4. Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ durch die Aufsichtsbehörde

Heiligenstadt, den 23.08.1997

Der Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“, hat nach den §§ 42 Abs. 2 i. V. m. 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die nachfolgend abgedruckte 4. Änderung und Neufassung der Verbandssatzung angezeigt.

Die 4. Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“ wird hiermit nach § 42 Abs. 3 Satz 1 KGG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

Vierte Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Unstrut“

Artikel I

Die Verbandssatzung erhält folgende Neufassung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dingelstädt
- (3) Die nachstehende Stadt und die nachstehenden Gemeinden bilden einen Abwasserzweckverband nach dem § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.92 GVBI S. 232).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - die Stadt Dingelstädt
 - die Gemeinden Helmsdorf
 - Unstruttal OT Horsmar
 - Kefferhausen
 - Silberhausen
 - Anrode OT Zella

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes umfasst die Gemarkung der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, das Abwasser der Mitgliedsgemeinden zu reinigen und notwendige Maßnahmen einzuleiten
 - a) um Abwasser zu behandeln,
 - b) die Abwasserbehandlung zu sichern,
 - c) notwendige Anlagen zu planen (d.h. Gruppenklärwerk, Pumpwerke, Regenkläranlagen, Rückhaltebecken, Abwassersammler zwischen den Gemeinden und in den Verbandsgemeinden bis zu den privaten Grundstücksgrenzen)

- d) zu bauen
- e) zu unterhalten und zu betreiben
- (2) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Die Wirtschaftlichkeit für die Ergänzungen und den Ausbau ist in der Regel zu bejahen, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestehen oder rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. Bei Streusiedlungen ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschluss-berechtigten. Er ist berechtigt, durch Satzung den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen sowie öffentlich-rechtliche Entgelte für seine Leistungen im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes zu erheben.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- 1. Die Verbandsversammlung
- 2. Der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören Kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme, Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 2.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (7) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (8) Stimmenverteilung:

Dingelstädt	3
Helmsdorf	1
Unstruttal OT Horsmar	1
Kefferhausen	1
Silberhausen	1
Anrode OT Zella	1

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen ein Drittel der Stimmberechtigten erreichen, die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
- (5) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen.

- 1. Die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,

- 286 -

2. Den Erlass und die Änderung von Satzungen, Gebühren- und Beitragsordnungen im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes
3. Die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern
4. Die Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes
5. Die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage
6. Bestätigung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
7. Aufnahme von Darlehen
8. Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und für die Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern
11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandes und dem Verband

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der gem. § 6 Abs. 8 der Satzung festgelegten Stimmenzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie mehrheitlich gefasst wurden.
- (3) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel sonstige Änderungen der Verbandssatzung und der Satzungen einer einfachen Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 10

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Abwasserzweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende stellt den Haushalt und seine Nachträge auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan fest.
- (3) Der Verbandsvorsitzende teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 50.000 DM überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Bringt ein Aufschub erhebliche Nachteile, ist die Verbandsversammlung alsbald zu unterrichten.
- (6) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein. Der Sitz der Geschäftsstelle ist in 37351 Dingelstädt, Bei der Kirche 6. Die Geschäftsstelle hat einen Geschäftsleiter (Werkleiter).

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs - Umlagenschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage.
Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnergleichwerte zu einander. Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im ablaufenden Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes angefallenen Abwassermenge.
- (2) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben.
Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (3) Ist die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§ 12

Kassenverwaltung

- (1) Der Verband führt sein~ Rechnung nach der ThürKO und der Gem.HO.
- (2) Die Kassengeschäfte führt der Verband durch eine eigene Verbandskasse. Er bestellt hierfür einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter. Es gelten hier die Grundsätze für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landes Thüringen.

§ 13

Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) auf. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Versammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer (Rechnungsprüfungsamt)
- (2) Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen der örtlichen Rechnungsprüfung sowie einem zu bestellenden Wirtschaftsprüfer. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenführung der Gemeinden sinngemäß.
- (3) Die Prüfung der Bauabrechnungen obliegt dem zu bestellenden Wirtschaftsprüfer, dem beauftragten Ing.Büro und einer entsprechenden Fachaufsicht.
- (4) Der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Versammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres feststellen soll.
- (5) Der Vorsitzende legt die Prüfungsberichte und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.

§ 14

Die auf der Satzung des Abwasserzweckverbandes beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Thür VwVZG) vollstreckt werden.

§ 15

Die Mitglieder des Zweckverbandes und die angeschlossenen Einwohner in den Mitgliedsgemeinden haben die auf der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Abwasserzweckverband kann die Anordnungen auch durch Dritte auf Kosten der Pflichtigen als Ersatzvornahme durchsetzen.

§ 16

Gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes sind die nach der VWGO und den Thür.VwVfG zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. Der § 46 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

§ 17

Der Abwasserzweckverband „Obere Unstrut“ mit seinem Sitz in 37351 Dingelstädt, Landkreis Eichsfeld unterliegt der Aufsicht des Landrates des Eichsfeldkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 18

Bekanntmachung

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld amtlich bekannt.
- (2) Die Verbandsmitglieder des Abwasserzweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hin.

§ 19

Siegel

Das Verbandssiegel ist rund mit einem Durchmesser von 3,1 cm. Im Abbild ist der Thüringer Löwe zu sehen. Es trägt die Umschrift "Abwasserzweckverband "Obere Unstrut" Thüringen.

§20

Inkrafttreten - Entstehen des Zweckverbandes

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel II

Diese Änderung der Verbandssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 10.07.1997

Siegel

gez. Lins
Verbandsvorsitzender

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Betriebsatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Aufgrund des § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung, des § 19 und § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der jeweils gültigen Fassung und des § 9 Pkt. 1.2 der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 23.10.2002 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 562.421,06 Euro.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Geschäftsleitung/Werkleitung (§ 4)

Verbandsausschuss/Werksausschuss (§ 5)

§ 4

Geschäftsleitung/Werkleitung

- (1) Die Geschäftsleitung/Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Geschäftsleiter/Werkleiter).
- (2) Die Geschäftsleitung/Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
 4. Personaleinsatz.
- (3) Die Geschäftsleitung/Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses/Werksausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werksausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Geschäftsleitung/Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werksausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss ist identisch mit dem Verbandsausschuss nach § 11 der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf. Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung/Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
 1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung/Werkleitung.
 2. Mehrausgaben für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes,

- mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen.
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan soweit sie den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet. Der Werksausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben.
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000,00 Euro übersteigt.
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
 8. Die Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
 9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.
 10. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

§ 6

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Fachdienststellen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung gegen Kostenerstattung beauftragen.

§ 7

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte nach Absatz 1 und sein Stellvertreter sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein(e) Stellvertreter mit dem Zusatz „i.V.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i.A.“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 20.11.2002

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (BGS-WBS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WRS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstück ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbepflanzten Innenbereich § 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen

Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstückstelle, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in der Mitgliedsgemeinden:

Stadt Dingelstädt	37,5 m
Gemeinde Helmsdorf	23,0 m
Gemeinde Kefferhausen	25,0 m
Gemeinde Silberhausen	35,5 m
Gemeinde Helbedündorf/OT Holzthaleben	24,5 m
Gemeinde Helbedündorf/OT Keula	27,0 m
Gemeinde Anrode/OT Bickenriede	29,0 m
Gemeinde Anrode/OT Dörna	29,0 m
Gemeinde Anrode/OT Lengefeld	28,0 m
Gemeinde Anrode/OT Hollenbach	36,0 m
Gemeinde Anrode/OT Zehn	23,5 m
Gemeinde Menteroda/OT Sollstedt	27,5 m
Gemeinde Menteroda/OT Kleinkeula	26,5 m
Gemeinde Unstruttal/OT Eigenrode	34,5 m
Gemeinde Unstruttal/OT Horsmar	29,0 m
Gemeinde Unstruttal/OT Kaisershagen	Abrundungssatzung
Gemeinde Dünwald/ÖT Hüpstedt	Abrundungssatzung
Gemeinde Dünwald/OT Beberstedt	Abrundungssatzung
Gemeinde Dünwald/OT Zaunröden	Abrundungssatzung

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Stadt Dingelstädt	37,5 m
Gemeinde Helmsdorf	23,0 m
Gemeinde Kefferhausen	25,0 in
Gemeinde Silberhausen	35,5 m
Gemeinde Helbedündorf/OT Holzthaleben	24,5 m
Gemeinde Helbedündorf/OT Keula	27,0 m
Gemeinde Anrode/OT Bickenriede	29,0 m
Gemeinde Anrode/OT Dörna	29,0 m
Gemeinde Anrode/OT Lengefeld	28,0 m
Gemeinde Anrode/OT Hollenbach	36,0 in
Gemeinde Anrode/OT Zella	23,5 m
Gemeinde Menteroda/OT Sollstedt	27,5 m
Gemeinde Menteroda/OT Kleinkeula	26,5 m
Gemeinde Unstruttal/OT Eigenrode	34,5 m
Gemeinde Unstruttal/OT Horsmar	29,0 m
Gemeinde Unstruttal/OT Kaisershagen	Abrundungssatzung
Gemeinde Dünwald/OT Hüpstedt	Abrundungssatzung
Gemeinde DUnwald/OT Beberstedt	Abrundungssatzung
Gemeinde Dünwald/OT Zaunröden	Abrundungssatzung

Überschreitet die beitragsrechtliche relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB -) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGS) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten

dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder; überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich in zumutbarer Weise zu Wohn-) Aufenthalts- und gewerblichen Zwecken genutzt werden können. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als ,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt inklusive der derzeitigen Umsatzsteuer von 16 % 0,34 €/m² gewichtete Grundstücksfläche

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Stundung

- (1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1: 3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt

werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 9

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden, §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der Umsatzsteuer von derzeit 16 %) zu erstatten:

Anschlussvorrichtung, pauschal (Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung, Montage)	199,94 €
Anschlussleitung je lfd. Meter (Material und Montage, ohne Erdarbeiten)	
- DN32	2,87 €
- DN40	4,16 €

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Anschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11

Pflichten der Beitragschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§12

In-Kraft-Treten

Diese Beitragsatzung tritt rückwirkend zum 21.03.1996 in Kraft.

Helmsdorf, den 17.12.2002

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

SATZUNG für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (Wasserbenutzungssatzung - WBS)

Aufgrund der § 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Seite 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), i. V. m. §§ 2, 7, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2002 folgende Wasserbenutzungssatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Eine Vielzahl solcher Flächen oder Teile von ihnen gelten ausnahmsweise dann als ein Grundstück, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen selbständig nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenfassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle, sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
- Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Verbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen.
- (2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Verband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 9

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

§ 10

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Überprüfen der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern: bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung der Anlage Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 12

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitung, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 13

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümerin unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat grundsätzlich der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist.
Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 15

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 16

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle:
1. Der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 2. Die Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. Eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn die Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.
- (5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 18

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach der DIN 1988 einen Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (mehr als 20 Meter) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19

Nachprüfung des Wasserzählers

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20

Änderungen: Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die vom Zweckverband nach § 14 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung des Verbandes Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Wasserbenutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 20.11.2002

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -